

Satzung der Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Bichl e.V.

- § 1 Der Verein führt den Namen: Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Bichl
- § 2 Der Sitz des Vereins ist in Bichl
- § 3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- § 4 (1) Die Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Bichl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Schießsports. Sie soll ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen vereinigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Sportwaffen und durch Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen der Allgemeinheit zu dienen. Durch Abhaltung von Wettkämpfen nach den anerkannten internationalen Sportregeln sollen die Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (4) **Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Gesellschaftsausschuss zusammen mit dem Schützenmeisteramt festzusetzende Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale erhalten.**
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Mitglieder, die als Übungsleiter tätig sind, können hierfür eine vom Schützenmeisteramt festzusetzende Tätigkeitsvergütung erhalten.**
- (6) **Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.**
- § 5 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und Mitgliedern.
- § 6 Jeder, der das **sechste** Lebensjahr vollendet hat kann in den Verein aufgenommen werden.
- § 7 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 8 Jugendliche unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme vorzulegen.
- § 9 Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters durch die Jahreshauptversammlung mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben in allen Ausschuss-Sitzungen und Versammlungen Sitz und Stimme, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.
- § 10 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung **zum 15. November** gegen über dem Vorstand (Schützenmeisteramt) seinen Austritt erklären. **Die Kündigung wird nur wirksam mit Rückgabe des Schützenausweises.**
- § 11 **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
- (1) **bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen**

- (2) **bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins**
- (3) **bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.**

- § 12 Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen.
- § 13 Jedes Mitglied hat das Recht
- a) an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen,
 - b) die bestehenden Sportanlagen zu benutzen, soweit nicht gesellschaftliche oder polizeiliche Bestimmungen dem entgegenstehen,
- § 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der von der Gesellschaft bezweckten Aufgaben und zur gewissenhaften Verwaltung der ihnen durch die Vereinsleitung oder Mitgliederversammlung übertragenen Funktionen und zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.
- § 15 Über die Höhe des festzusetzenden Jahresbeitrages entscheidet die **eine ordentliche Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und der Verbandsabgabe zusammen.**
- § 16 Die Organe der Gesellschaft sind
- a) das Schützenmeisteramt,
 - b) der Gesellschaftsausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- Zu a) Das Schützenmeisteramt hat die Leitung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, **dem 1. und 2. Kassier und den Sportleitern.**
- Vorstand im gesetzlichen Sinne ist der 1. und 2. Schützenmeister; beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- Das Schützenmeisteramt entscheidet in allen seinen Sitzungen, zu denen 7 Tage vorher mündlich oder schriftlich **oder auf elektronischem Weg** einzuladen ist und über deren Verlauf Protokoll zu führen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.
- Zur Beschlussfähigkeit **muss mindestens die Hälfte des Schützenmeisteramtes** anwesend sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Schützenmeister zu unterzeichnen.
- Die Tätigkeit des Schützenmeisteramtes ist ehrenamtlich.
- Zu b) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und steht dem Schützenmeisteramt beratend zur Seite.
- Der Gesellschaftsausschuss tritt nur auf Einladung des Schützenmeisteramtes unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters zusammen. Der Gesellschaftsausschuss muss gehört werden und das Schützenmeisteramt ist an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden bei
- aa) An- oder Verkauf von Grundstücken oder dinglicher Belastung von der Gesellschaft gehörenden Grundstücken,
 - bb) Planung für die Bebauung von Grundstücken,
 - cc) Kauf von Geräten, die dem Schießbetrieb dienen, wenn die Anschaffungskosten mehr als **2000 EUR** betragen,
 - dd) Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung sind.
- Der Gesellschaftsausschuss ist zusammen mit dem Schützenmeisteramt beschlussfähig, wenn sämtliche Beteiligten mindestens 7 Tage vorher schriftlich, **mündlich oder auf elektronischem Weg** eingeladen wurden und **mindestens jeweils die Hälfte der Ausschussmitglieder und des Schützenmeisteramtes anwesend sind.**

Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von einem Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

Zu c) Die ordentliche Mitgliederversammlung sämtlicher Vereinsmitglieder (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom ersten Schützenmeister durch schriftliche Einladung **oder auf elektronischem Weg** unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke der Gesellschaft es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt ein entsprechendes Verlangen stellen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Entgegennahme des Berichtes des 1. Schützenmeisters über die Geschäftsführung während eines Geschäftsjahres, des Schriftführers, des Rechnungsführers und der Kassenrevisoren über den Richtigbefund der Abrechnung.
2. Entlastung der Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
3. Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und zweier Kassenrevisoren.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderungen.
6. An- oder Verkauf sowie Bebauung von Grundstücken.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung durch das Schützenmeisteramt richten sowie gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen sowie beim An- oder Verkauf von Grundstücken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von einem Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

- § 17 Die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses sowie der Kassenrevisoren erfolgt jeweils auf **drei** Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- § 18 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bichl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 19 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- § 20 Für den Schießbetrieb gelten die Bestimmungen des Bayerischen Sportschützenbundes sowie die im Schießlokal bekanntgegebene Schieß- und Standortordnung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.10.1976 genehmigt und beschlossen.

Satzungsänderungen erfolgten bei der Jahreshauptversammlung

am 27.10.1979

am 09.01.1981

am 26.02.1992

am 15.02.1995

am 14.03.2018